

Haushaltssatzung

des Bearbeitungsgebietsverbandes Mittellauf Stör

für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß §§ 6 und 8 Landeswasserverbandsgesetz Schleswig-Holstein (LWVG) vom 13.12.2007 in Verbindung mit der Satzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Mittellauf Stör wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf **149.300,00 €**.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird festgesetzt auf **350.000,00 €**.

§ 2

Der Gesamtbetrag des Kreditaufnahme wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **5000,- €** festgesetzt.

§ 3

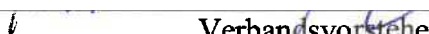
Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Mitgliedsbeitrag nach § 20 Abs. 3	0,20 €/ha
Mitgliedsbeitrag nach § 20 Abs. 5	0,02 €/ha

Die Mitgliederversammlung stimmt gemäß § 10 (1) LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 22 (2) LWVG.

Hohenlockstedt, den 27.11.2020


Verbandsvorsteher
(Hans-Heinrich Gloy)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes,
Deutsch-Ordens-Straße 2a, 25551 Hohenlockstedt, Tel.: 04826/3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am 14. 12. 2020